

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 25.07.2019
Name Link
Durchwahl 0711 126-2146
Aktenzeichen Z(55)-0141.5/455F
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Staatsministerium
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Kleine Anfrage des Abgeordneten Konrad Epple CDU
- Reduzierung von Konflikten mit Wildtieren im Erholungs- und Wirtschaftsraum Wald
- Drucksache 16/6492

Ihr Schreiben vom 4. Juli 2019

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. *Welche Auswirkungen hat eine intensive Nutzung des Waldes durch Fußgänger, Radfahrer, Reiter oder sonstige Sporttreibende auf Lebensräume von Wildtieren?*
2. *Konnte sie in den letzten zehn Jahren eine stärkere Freizeitnutzung des Waldes, auch abseits bestehender Wege, feststellen?*

Zu 1. und 2.:

Die Nutzung des Waldes als Erholungsraum oder durch Freizeitsportler nimmt stetig zu. Auch die Erholungswaldkartierung von Baden-Württemberg weist eine intensivere Nutzung des Waldes im Land im Rahmen von Sport- und Freizeitaktivitäten aus. Bei der Waldfunktionenkartierung werden diejenigen Waldflächen als Erholungswald erfasst, die wegen einer besonderen Inanspruchnahme durch Erholungssuchende eine hervorgehobene Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung haben. Die als Erholungswald kartierte Fläche ist von früher 28 % auf jetzt 71 % der Waldfläche angestiegen.

Auch sind vielerorts der Natursport und der Naturtourismus ein bedeutender Wirtschaftsfaktor, was mit einer gezielten Förderung der Naturbesuche einhergeht. Auch bisher wenig erschlossene Gebiete werden zunehmend aufgesucht, beispielsweise durch die vermehrte Nutzung von E-Bikes bzw. Pedelecs.

Als wesentliche Veränderung des Freizeitverhaltens im Wald ist die Diversifizierung der Tätigkeiten zu nennen, die zu einer stärkeren Frequentierung führt. Insgesamt hat sowohl die Intensität der Freizeitnutzung im Wald als auch die Vielfalt der Aktivitäten zugenommen. Die Palette an Freizeitangeboten erweitert sich stetig, zum Beispiel in Form von Nachtwandern und Mountainbiking.

Die Befragungen von Waldbesucherinnen und Waldbesuchern und auch Beobachtungen im Gelände machen deutlich, dass Walderholung noch überwiegend an die bestehende Wegeinfrastruktur gebunden ist. Die sprunghaft gestiegene Nutzung von Mountainbikes hat jedoch zu einer deutlichen Nutzung außerhalb der Wegestruktur geführt. In dafür geeigneten Gebieten des Schwarzwaldes wird jedoch auch über eine starke Zunahme der Schneeschuhwanderung berichtet, die ebenfalls in der Regel abseits der Wege stattfindet. Repräsentative Studien zeigen, dass neben dem Fahrradfahren auch weitere Tätigkeiten abseits der Wege zunehmen, zum Beispiel Geocaching (seit dem Jahr 2000 technisch möglich), sog. Bushcraft (Erprobung, Optimierung und Nutzung von allen Fertigkeiten, Techniken und handwerklichen Tätigkeiten, die für das Überleben oder einen längeren Aufenthalt in der Natur nützlich sein können) oder das traditionelle Sammeln von Pflanzen und Pilzen. Letzteres hatte unter dem Eindruck der radioaktiven Belastung der Böden in den 1990er Jahren abgenommen, steigt nun jedoch wieder an.

Das zeitlich-räumliche Muster, in dem sich Menschen im Wald zu Erholung und Sport aufhalten, hat sich verändert. Verstärkt wird die starke Zunahme von Freizeitaktivitäten im Wald auch durch die vermehrte Ausübung in der Dunkelheit. Zählungen in stadtnahen Wäldern verdeutlichen, dass der Wald dort zunehmend rund um die Uhr besucht wird. Dies rührt daher, dass sich ein oft berufsbedingtes veränderndes Freizeitverhalten abzeichnet, das Freizeitaktivitäten zunehmend in die Abend- oder Nachtstunden verlegt.

Auch stehen vermehrt technisch hochwertige Lampen (Stirnlampen) oder entsprechend leistungsfähige Beleuchtungseinrichtungen an Fahrrädern zur Verfügung.

Der Druck auf Naturräume wird somit massiv erhöht und erschwert Wildtieren den Rückzug in ungestörte Gebiete. Dies kann vielfältige Auswirkungen zur Folge haben:

Die Störungen rufen negative Reaktionen bei Wildtieren hervor, da menschliche Aktivitäten bei den meisten Wildtieren ein natürliches Feindvermeidungsverhalten auslösen. Dies kann negative Auswirkungen auf das Verhalten und die Physiologie der Wildtiere insgesamt haben, sowohl auf Individuen- als auch auf Populationsebene. Die Wildtiere zeigen in Lebensräumen mit hohen anthropogenen Störungen durch Freizeitnutzung Fluchtreaktionen. Das ist insbesondere unter schwierigen klimatischen Verhältnissen problematisch, in denen sich unnötiger Stress und Energieverbrauch der Wildtiere nachteilig auswirkt.

Es wurden in wissenschaftlichen Untersuchungen erhöhte Stresshormonkonzentrationen bei den Wildtieren festgestellt, ebenso ein gesteigerter Nahrungsbedarf (der zu vermehrten Wildschäden, d.h. Verbiss führt) sowie ein verminderter Fortpflanzungserfolg. Wildtiere reagieren mit erhöhter Wachsamkeit und ändern die Habitatnutzung. Das führt dazu, dass von den Wildtieren weniger geeignete Habitate genutzt werden müssen oder ganze Gebiete gemieden werden. Diese Auswirkungen haben insbesondere auf bedrohte Arten einen negativen Einfluss. Auch das Erreichen der Managementziele in der forstlichen und jagdlichen Nutzung wird gefährdet.

3. *Welche Auswirkung zeigt die in Baden-Württemberg seit langem praktizierte naturnahe Waldwirtschaft auf den Lebensraum von Wildtieren?*

Zu 3.:

Durch die naturnahe Waldwirtschaft sollen grundsätzlich übergeordnete Grundlagenfunktionen gesichert werden, zum Beispiel auch die Lebensraumfunktionen wie Arten- und Biotopvielfalt. Die konkreten Auswirkungen der naturnahen Waldwirtschaft auf den Lebensraum von Wildtieren können differenziert betrachtet werden. Während beispielsweise einige Tierarten u.a. das Rehwild von der Naturverjüngung profitiert, gestalten sich die Lebensräume für andere Arten, wie z.B. das Auerwild bei dichtem Bestand schwieriger (siehe auch Frage 4). Wichtige Bedeutung kommt daher dem Anlegen von Lücken zu. Dabei sollen in den dicht geschlossenen Waldbeständen Freiflächen geschaffen werden, um den Lebensraum für das Auerwild zu verbessern. Hinreichender Lichteinfall auf den Waldboden ermöglicht eine vielfältige Bodenvegetation, tief beastete Bäume und eine hohe Strukturvielfalt.

Im Hinblick auf anthropogene Störungen hat die naturnahe Waldwirtschaft einen positiven Einfluss auf Wildtierlebensräume. Dichter Bestand ermöglicht Wildtieren mehr Deckungsmöglichkeiten. Dementsprechend erschweren diese Deckungsmöglichkeiten aber auch die Bejagung.

Eine Voraussetzung für naturnahe Waldwirtschaft bilden gleichzeitig angepasste Wildbestände, die mit einer wald- und wildgerechten Jagd erreicht werden. Grundlage der angepassten Wildbestände bilden die Ergebnisse der forstlichen Gutachten. Anhand dieser kann festgestellt werden, ob Wildbestände derart reguliert werden, dass die Verjüngung sensibler Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften ohne Hilfsmittel möglich ist.

4. *Welche Maßnahmen unterstützt die Landesregierung zur Beruhigung von Wildtierlebensräumen?*

Zu 4.:

Die Reduzierung der Störung von Wildtieren ist eines der zentralen Ziele von Jagd und Wildtiermanagement. Lösungen der Konfliktlage zwischen diesem Ziel und den Ansprüchen und Erwartungen der zahlreichen Akteure sind ohne partizipative Prozesse nicht denkbar. Die Landesregierung unterstützt daher die Zusammenarbeit mit den die Natur Nutzenden sowie Pilot- und Forschungsprojekte und Managementkonzepte:

Wildruhegebiete - Forschungsprojekt zu Erholungsnutzung, Störung und Wildtiere

Zur Beruhigung von Wildtierlebensräumen kann die Ausweisung von Wildruhegebieten (§ 42 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz) ein wichtiger Baustein sein. Gebiete, in denen ein besonderer Schutz der Wildtiere oder bestimmter Wildtierarten erforderlich ist, können durch Rechtsverordnung zu Wildruhegebieten erklärt werden. In der Rechtsverordnung sind der Schutzgegenstand, der wesentliche Schutzzweck und die dazu erforderlichen Ge- und Verbote sowie Schutz- und Pflegemaßnahmen zu bestimmen. Sie kann auch Regelungen enthalten über notwendige Beschränkungen der Jagdausübung, der wirtschaftlichen Nutzung, des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern oder der Befugnis zum Betreten des Gebietes.

Die Ausweisung von Wildruhegebieten kann somit zur Entschärfung beitragen, indem zum einen Rückzugsräume für Wildtiere und zum anderen Aktivitätsräume für Menschen geschaffen werden. Der Wildtierbericht 2018 (im Internet auf der Seite des MLR abrufbar) enthält in Kapitel 8 Handlungsempfehlungen zu Managementmaßnahmen. Dort wird auch die Reduzierung von Störungen von Wildtieren thematisiert. Um Praxiserfahrungen mit Wildruhegebieten zu sammeln, wird empfohlen solche in beispielgebenden Pilotprojekten auszuweisen.

Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) untersucht, welche Maßnahmen zur Beruhigung von Wildtierlebensräumen zielführend und verhältnismäßig sind. Um einen faktenbasierten Dialog zu ermöglichen, sind wildbiologische Erkenntnisse zur Störwirkung menschlicher Aktivitäten eine wichtige Voraussetzung. Gleichzeitig bedarf es sozialwissenschaftlicher Untersuchungen, um Einstellungen und Bedürfnisse von Akteuren aus Sport, Tourismus, Forst und Jagd zu ermitteln. Das Transfer- und Kommunikationsprojekt untersucht die Störwirkung von in der Dämmerung und nachts aktiven Sportlerinnen und Sportlern auf Wildtiere.

Der Wissenstransfer ist ein weiterer Bestandteil des Projekts. Neben Veröffentlichungen in Fachzeitschriften ist die Erstellung von Informationen für die breite Öffentlichkeit zentral. Es wird ein Leitfaden zur Ausweisung von Wildruhegebieten erstellt. Der Leitfaden soll eine Handreichung zur Umsetzung von Wildtierschutz-Maßnahmen in durch Freizeitaktivitäten stark beanspruchten Gebieten darstellen. Im Leitfaden wird die Bedeutung von Ruhegebieten für Wildtiere erläutert sowie ein Überblick über den historischen und rechtlich-administrativen Rahmen gegeben. Ein chronologischer Musterablauf erleichtert die praxisnahe Planung und Umsetzung von Wildruhegebieten. Ebenfalls werden mögliche Maßnahmen zum Management und zur Öffentlichkeitsarbeit im Kontext von Wildruhegebieten erläutert.

Initiativkreis Respekt Wildtiere

Der vom MLR eingesetzte Initiativkreis „Respekt Wildtiere“ ist eine Beteiligungsplattform für Verbände, Vereinigungen und Institutionen zum Austausch über erholungsbasierte Nutzungsinteressen im Wildtierlebensraum Wald. Übergeordnetes Ziel des Initiativkreises ist es, ein Bewusstsein für die Verantwortung für Wildtiere in der Gesellschaft zu schaffen und die Störung und Beunruhigung durch menschliche Aktivitäten unter Berücksichtigung der Erholungsinteressen zu minimieren. Der Initiativkreis dient der Gesellschaft sowie privaten und öffentlichen Institutionen als kompetenter Partner in Bezug auf die Interaktion von Mensch und Wildtier. Alle Beteiligten agieren als Multiplikatoren der gemeinsam entwickelten, einvernehmlichen Botschaften. Um diesen Prozess zu begleiten, sollen die im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz verankerten Möglichkeiten herausgearbeitet und operationalisiert werden.

Der Initiativkreis will ein öffentliches Bewusstsein für den respektvollen Umgang mit Wildtieren schaffen. Dabei soll ein Selbstverständnis von Rücksichtnahme und verantwortungsvollem Verhalten in Wildtierlebensräumen etabliert werden. Es wird angestrebt, auf Basis freiwilliger Handlungsempfehlungen und der Etablierung eines „sozialen Verantwortungsbewusstseins“ eine vielfältige Erholungsnutzung zu ermöglichen. Hierfür sollen praxisnahe Maßnahmen entwickelt werden, welche das Schutz- und Ruhebedürfnis von Wildtieren respektieren.

Der Initiativkreis möchte die Begeisterung für Wildtiere und deren Lebensräume in der Bevölkerung verankern. Durch eine ansprechende Öffentlichkeitsarbeit soll die Akzeptanz für Maßnahmen, welche wildtierverschädliches Verhalten fördern, gesteigert werden. Durch begleitende Forschung sollen vorhandene Wissenslücken geschlossen werden, so dass faktenbasierte Diskussionen geführt und fachlich abgesicherte Handlungsempfehlungen erstellt werden können.

Rotwildkonzeptionen

In großräumigen Gesamtkonzeptionen werden geeignete Lösungsansätze für Rotwildgebiete erarbeitet. Durch das Einbinden der verschiedenen Interessengruppen (Gemeinde, Tourismus, Jagd-, Forst- und Landwirtschaft, Naturschutz) sollen die Ansprüche des Rothirsches und die Bedürfnisse der Menschen, die die Lebensräume zu Erholung und Sport nutzen, in Einklang gebracht werden. Es wurde erkannt, dass mittelfristig Ziele und Maßnahmen der Konzeptionen auch in Tourismuskonzepte einfließen sollten.

Aktionsplan Auerhuhn

Mit dem Aktionsplan Auerhuhn, der 2008 vom Land verabschiedet wurde, liegt ein umfassendes Schutzkonzept vor, welches für sechs Handlungsfelder (Habitatgestaltung, Jagd, Tourismus, Infrastruktur, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit) klare Zielvorgaben aufzeigt und flächenkonkrete Handlungsempfehlungen benennt. Ziel ist der Erhalt einer überlebensfähigen, ausreichend vernetzten Auerhuhnpopulation im Schwarzwald.

Regelungen des Naturschutzrechts:

Gesetzliche Regelungen des Bundesrechts (§§ 39, 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) schützen auch im Wald wild lebende Tiere, insbesondere auch vor Störungen. Die Regelungen zu Schutzgebieten (§§ 19, 23-25, 29, 31-34, BNatSchG) in Verbindung mit den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen reduzieren u.a. auch die aus Freizeitnutzungen resultierenden Störwirkungen auf wild lebende Tiere. Für den Fall von Konflikten zwischen Schutz- und Nutzungsaspekten sieht das Naturschutzrecht die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von den Schutzvorschriften vor. Für die ordnungsgemäße forstliche Nutzung sieht das Naturschutzrecht eine Legalausnahme in § 44 Abs. 4 BNatSchG vor. Auch in fast allen Schutzgebietsverordnungen ist die ordnungsgemäße forstliche Nutzung von den Verboten freigestellt.

So ist es in Naturschutzgebieten, dem Nationalpark Schwarzwald sowie den Kernzonen der Biosphärengebiete verboten, wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder anderweitig zu stören sowie ihre Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu beeinträchtigen, zu verändern oder zu zerstören. Ferner ist das Betreten der Naturschutzgebiete sowie der Kernzonen des Nationalparks und der Biosphärengebiete nur auf ausgewiesenen Wegen gestattet.

Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) dienen dem Schutz derjenigen Arten, für die das jeweilige Gebiet gemeldet wurde. So schreibt die Vogelschutzgebietsverordnung des Landes u.a. den Erhalt störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate während der Zeiten besonderer Empfindlichkeit für – auch – waldbewohnende Vogelarten wie das Auerwild fest.

Mit dem Alt- und Totholzkonzept, das ForstBW im Staatswald verbindlich umsetzt, verfügt die Landesregierung über ein vorbeugendes Konzept, das dem Schutz alt- und totholzwohnender Arten dient.

5. *Welche rechtlichen Regelungen hält die Landesregierung zum Schutz von Wildtieren in besonders schwierigen Lebensphasen für erforderlich?*

Zu 5.:

Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWVG) trägt gemäß § 2 dazu bei, gesunde und stabile heimische Wildtierpopulationen unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Belange zu erhalten und zu entwickeln. Weiterhin sollen durch das Wildtiermanagement die Lebensgrundlagen der Wildtiere verbessert werden. An diesen Zielen und insbesondere auch an den genannten schwierigen Lebensphasen der Wildtiere orientieren sich die Regelungen der Jagd- und Schonzeiten.

Zum Schutz der Wildtiere in schwierigen Lebensphasen dient auch die Möglichkeit, Gebiete nach § 41 Abs. 1 JWVG zu Wildruhegebieten zu erklären (siehe Frage 4). Entsprechend ist es erforderlich, zum Schutz von Wildtieren, insbesondere in schwierigen Lebensphasen, entsprechende Rechtsverordnungen zur Ausweisung von Wildruhegebieten zu erlassen.

Erstmalig im deutschen Jagdrecht wurde mit den Regelungen zur Verringerung von Störungen und Beunruhigungen von Wildtieren in § 51 JWVG ein eigenständiger Paragraph zur Entschärfung der Konflikte und zum Schutz der Wildtiere geschaffen. Führen besondere Umweltbedingungen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Energiehaushalts der Wildtiere und führt dies dazu, dass Wildtiere besondere Ruhe und Schonung benötigen, liegt eine Notzeit vor (§ 51 Abs. 4 JWVG). In diesen Fällen kann, soweit dies zur Verringerung der Beunruhigung von Wildtieren erforderlich ist, für bestimmte Gebiete angeordnet werden, dass sich das Recht zum Betreten des Waldes und der offenen Landschaft zum Zwecke der Erholung auf das Betreten von Straßen und Wegen beschränkt und Hunde dabei an der Leine zu führen sind; die Jagd ruht in diesen Gebieten. Diese Regelung wird für hinreichend erachtet. Jedoch sollte, analog zur Ausweisung von Wildruhe-

gebieten, den Rechtsanwendern Hilfestellung gegeben werden, wie auch im Wildtierbericht 2018 (siehe Frage 4) empfohlen wird. Die FVA erarbeitet einen entsprechenden Leitfaden.

Des Weiteren wird es für erforderlich gehalten, Wildtiere auch außerhalb des Waldes und in den Brut- und Aufzuchtzeiten zu schützen: Nach § 51 Abs. 5 JWVG kann in der Schonzeit eine Leinenpflicht im Wald für Hunde angeordnet werden. Nicht nur in der allgemeinen Schonzeit im Wald, sondern auch in den Brut- und Aufzuchtzeiten sowie in den Notzeiten (§ 51 Abs. 4 JWVG) und auch im Offenland können jedoch durch Betreten und insbesondere durch freilaufende Hunde Wildtiere gestört werden. Daher ist es erforderlich, dass die Regelung dahingehend geändert wird, dass auch außerhalb der Schonzeit und außerhalb des Waldes Störungen durch Anordnung einer Leinenpflicht vermieden werden können.

Bei der Umsetzung der beschriebenen Regelungen des Naturschutzrechts ist darauf zu achten, dass bei der erlaubnisfreien forstlichen sowie Erholungs- und Freizeitnutzung die Fortpflanzungszeiten der im Wald wild lebenden Tiere – neben den Säugetieren und Vögeln auch Amphibien, Reptilien sowie Insekten – berücksichtigt werden. Bei allen Handlungen, die einem Erlaubnisvorbehalt unterliegen, wie beispielsweise organisierte Großveranstaltungen, ist dieser Aspekt im Rahmen der Erteilung der Ausnahme oder Befreiung sorgfältig zu prüfen.

In den o.g. Schutzgebietskategorien werden die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz wild lebender Tiere in den gebietsspezifischen Managementplänen konkretisiert sowie mögliche Nutzungskonflikte benannt und Lösungsansätze aufgezeigt.

Der Erlass weiterer rechtlicher Regelungen im Bereich des Naturschutzrechts wird derzeit als nicht erforderlich angesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Hauk MdL